

# Hauptsatzung

Der Verbandsgemeinderat Puderbach hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben .....	1
§ 2 Ältestenrat des Verbandsgemeinderates .....	2
§ 3 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates .....	2
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse .....	3
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister .....	5
§ 6 Beigeordnete .....	5
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates .....	5
§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen .....	6
§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten .....	6
§ 10 Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten .....	7
§ 11 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige .....	7
§ 12 In-Kraft-Treten .....	9

### § 1

#### Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Puderbach erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.puderbach.de>“

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so fest-

zusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses/oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## § 2

### Ältestenrat des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Verbandsgemeinderates berät. Dem Ältestenrat gehören der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden an.

Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung.

## § 3

### Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Hauptausschuss; der Hauptausschuss hat 13 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(2) Der Verbandsgemeinderat bildet neben dem Hauptausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Bau-, Liegenschafts- und Planungsausschuss
2. Werksausschüsse Wasser/Abwasser
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Schulträgerausschuss
5. Sozial-, Sport- und Kulturausschuss
6. Umweltausschuss
7. Kindertagesstättenausschuss.

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben 13 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu fünf Stellvertreter.

Abweichend von Satz 1 haben folgende Ausschüsse:

1. der Rechnungsprüfungsausschuss vier Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu fünf Stellvertreter
2. der Schulträgerausschuss 19 Mitglieder, davon 13 Ratsmitglieder mit bis zu fünf Stellvertretern, und den an den Schulen tätigen Lehrkräften und gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertretern. Jede der drei Grundschulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Puderbach entsendet je einen Lehrer- und einen gewählten Elternvertreter. Schülervertreterinnen und Schülervertreter können an den Sitzungen des Schulträgerausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
3. der Kindertagesstättenausschuss 31 Mitglieder, davon 13 Ratsmitglieder oder sonstige wählbare Bürger mit bis zu fünf Stellvertretern, und den in den Kindertagesstätten tätigen Leitungskräften und gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertretern. Jede der 6 Kindertagesstätten in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Puderbach entsendet je eine Leitungskraft und einen gewählten Elternvertreter. Weiterhin gehören dem Ausschuss die Ortsbürgermeister der 6 Standortgemeinden an.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Puderbach gebildet:

1. Bau-, Liegenschafts- und Planungsausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Werkausschuss Wasser/Abwasser
4. Sozial-, Sport- und Kulturausschuss
5. Umweltausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Zu den Werkausschüssen treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu.

#### **§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse**

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde Puderbach mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €;
2. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
3. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 25.000 €;

4. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €;
5. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplanes bis zu einer Wertgrenze von 75.000 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
6. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
7. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Verbandsgemeinde, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist;
8. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Einzelfall. Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000 € je Einzelfall durch verbundenen Beschluss.
9. Zustimmung zur Ernennung der Beamten ab dem dritten Einstiegsamt der Verbandsgemeinde Puderbach, sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen. Hiervon ausgenommen sind Stellen der Fachbereichsleiter.
10. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer der Verbandsgemeinde Puderbach, sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen. Hiervon ausgenommen sind die Stellen der Fachbereichsleiter.

Der Hauptausschuss ist außerdem oberste Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Nr.1 Personalvertretungsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LPersVG).

(3) Die für die Werksausschüsse der Eigenbetriebe Wasser-/Abwasserwerk geltenden Bestimmungen und Zuständigkeitsregelungen der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebsatzung bleiben unberührt.

(4) Dem Bau-, Liegenschafts- und Planungsausschuss werden folgende Angelegenheiten zur abschließenden Entscheidung übertragen:

1. Stellungnahme zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden und zu sonstigen Fachplanungen und Planfeststellungsverfahren anderer Planungsträger,
  2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit hierfür Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen und die Entscheidung nicht dem Bürgermeister übertragen ist bis zu einer Wertgrenze von 75.000 €.
- (5) Sofern eine Angelegenheit die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berührt, entscheiden diese in gemeinsamer Sitzung und getrennter Abstimmung.

## **§ 5 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister**

(1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall;
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall;
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung vom Rat erteilten Kreditermächtigung;
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates;
5. a) Stundung und befristete Niederschlagung von Forderungen der Verbandsgemeinde,  
b) unbefristete Niederschlagung von Forderungen der Verbandsgemeinde bis zu einem Betrag von 5.000 €,  
c) Erlass von Forderungen der Verbandsgemeinde bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall;
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,

(2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt. Ebenso bleiben die den Eigenbetrieben Wasser-/Abwasserwerk betreffenden sowie sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

## **§ 6 Beigeordnete**

- (1) Die Verbandsgemeinde Puderbach hat bis zu 3 Beigeordnete
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträ-

gen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 10 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 10 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 10 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

### **§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10 €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderates oder der Verbandsgemeinde Puderbach erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

### **§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich eines Drittels gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates Puderbach, der Ausschüsse und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrtkostenerstattung; sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Aus-

schussmitglied erhalten. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) § 7 Abs. 4, 5 und Abs. 6 gelten entsprechend.

### **§ 10 Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten**

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 190 €. § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen.

### **§ 11 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 7.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten

1. der Wehrleiter und sein Stellvertreter
2. die Wehrführer und ihre Stellvertreter
3. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und
4. die Feuerwehrangehörigen, die für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel zuständig sind
5. die Atemschutzgerätewarte
6. die Gerätewarte
7. die Jugendfeuerwehrwarte
8. die Betreuer der Bambini-Feuerwehr
9. die Schulklassenbetreuer.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. den Wehrleiter   | 317,00 € |
| den stv. Wehrleiter   | 63,50 €  |
| 2. den Wehrführer und Stellvertreter der Feuerwehreinheit<br>WF Puderbach | 116,00 € |

Stv. WF Puderbach	17,50 €
WF Raubach	55,00 €
Stv. WF Raubach	11,00 €
WF Dernbach	55,00 €
Stv. WF Dernbach	11,00 €
WF Oberdreis	55,00 €
Stv. WF Oberdreis	11,00 €
3. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung	
Feuerwehr Bearbeiter 1	34,50 €
Feuerwehr Bearbeiter 2	34,50 €
4. die Feuerwehrangehörigen, die für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel zuständig sind	
Feuerwehr Bediener 1	34,50 €
Feuerwehr Bediener 2	34,50 €
5. die Atemschutzgerätewarte	
Feuerwehr, AGW 1	43,00 €
Feuerwehr, AGW 2	43,00 €
Feuerwehr, AGW 3	43,00 €
Feuerwehr, AGW 4	43,00 €
6. die Gerätewarte	
Puderbach, Gerätewart 1	43,00 €
Puderbach, Gerätewart 2	43,00 €
Puderbach, Gerätewart 3	43,00 €
Raubach, Gerätewart	43,00 €
Dernbach, Gerätewart	26,00 €
Oberdreis, Gerätewart	26,00 €
7. die Jugendfeuerwehrwarte	
Leiter der JF	34,50 €
Jugendwart 2	11,50 €
Jugendwart 3	11,50 €
Jugendwart 4	11,50 €
8. die Betreuer der Bambinifeuerwehr	
Leiter der Bambinifeuerwehr	34,50 €
Betreuer 2	11,50 €
Betreuer 3	11,50 €

Betreuer 4	11,50 €
9. die Schulklassenbetreuer	
Leiter der Schulklassenbetreuer	17,50 €
Schulklassenbetreuer 2	9,00 €
Schulklassenbetreuer 3	9,00 €
Schulklassenbetreuer 4	9,00 €

(5) Sofern die Entschädigungssätze nach den FwEntschVO geändert werden, verändern sich die Beträge um den gleichen Vom-Hundert-Satz.

Der sich hierbei ergebende neue Gesamtbetrag ist auf volle 50 Cent aufzurunden.

(6) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden, bei denen auf Grund des § 37 LBKG Kostenersatz zu leisten ist. Für die Berechnung der Aufwandsentschädigung wird ein Betrag in Höhe von 7,00 € je volle Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet.

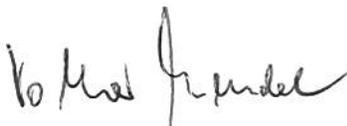
(7) Sofern nach steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Der Pauschsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## § 12 In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10. Februar 2015 außer Kraft.

Pudersbach, den 25. Juni 2019



(Volker Mendel)

Bürgermeister

